

GEMEINDE BRUNSBEEK BEBAUUNGSPLAN NR. 9

KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

1. NUTZUNGEN (§1 (5),(6),(9) BauNVO, § 9 (1) 6 BauGB)

INNERHALB DER FESTGESETZTEN EMISSIONSRADIEN DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES WERDEN DIE NUTZUNGEN NACH §5 (2) NR. 2, 3, 5, 6, 7, 8 UND 9 BauNVO SOWIE §5 (3) BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

INNERHALB DES TEILBEREICHES A SIND MAX. 3 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

2. ABWEICHENDE BAUWEISE (§22 (4) BauNVO)

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE.

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN, EINFRIEDUNGEN UND FLÄCHENHAFT BEPFLANZUNGEN BIS ZU EINER HOHE VON 0,70 m ÜBER DER HOHE DES ANGRENZENDEN STRASSENIVEAUS ZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) 20 BauGB)

DIE IM PLAN FESTGESETZTE SUKZESSIONSFLÄCHE IST ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. ~~DIE FLÄCHE IST IM HERBST JEDEN JAHRES EINMAL ZU MÄHEN.~~

DAS ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

5. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§9 (1) 25 a, b BauGB)

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST NACH DER DARSTELLUNG SCHNITT B - B DURCHZUFÜHREN. DIE ARTENZUSAMMENSETZUNG ENTSPRICHT DEM SCHLEHEN-HASEL-KNICK. DER 2 m BREITE SCHUTZSTREIFEN IST AUF DAUER ALS GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ERHALTEN.

MALS 1,00 m HOHER, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRONE 1,50 m BREITER WALL

DIE VORGEGEHENEN EINZELBÄUME SIND IN DEN ARTEN LINDE, STIELEICHE ODER BUCHE MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 - 16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HOHE ÜBER GELÄNDE) ANZUPFLANZEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE FLÄCHE VON MIND. 9 qm VORZUSEHEN. IN TEILBEREICH A IST ZUSÄTZLICH AUF JE 4 STELLPLÄTZE EIN EINZELBAUM NACH DEN GLEICHEN VORGABEN ZU PFLANZEN. DIE BÄUME SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DER MIT B GEKENNZEICHNETEN TEILBEREICHE SIND PRO NEU ERRICHTETEM EINZELHAUS 2 OBSTBÄUME AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU PFLANZEN.

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ZU VERWENDEN. MINDESTENS 50 % DER FLÄCHEN SIND MIT GEHOLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE PFLANZUNGEN SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

IN TEILBEREICH A SIND FENSTERLOSE FASSADEN MIT EINER GEBÄUDEHOHE ÜBER 8 m, DIE BREITER ALS 2 m SIND, MIT 1 RANKENDEN ODER KLETTERNDEN PFLANZE JE 2 m WANDLÄNGE UNTER ZUHILFENAHME VON RANK- BZW. KLETTERHILFEN ZU BEGRÜNEN.

IN TEILBEREICH A SIND MIND. 30 % DER DACHFLÄCHEN EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN IST JE 50 qm EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN. NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN SIND INNERHALB DER FLÄCHE ZULÄSSIG.

6. GESTALTUNG (§9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT §92 LBO)

DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND EBENSOLCHEM WEGEMATERIAL (PFLASTERSTEIN MIT HOHEM FUGENANTEIL) HERZUSTELLEN. DAVON AUSGENOMMEN SIND DIE ZUFahrTEN UND DIE SONSTIGEN VON LKW ODER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAHRZEUGEN BEFAHRENEN FLÄCHEN.

DIE FÜR TEILBEREICH A FESTGESETZTE FIRSHOHE IST AB OBERKANTE DES ANGRENZENDEN STRASSENBELAGES ZU MESSEN. SIE DARF IM MITTEL 10 m NICHT ÜBERSCHREITEN, WOBEI MAXIMAL EINE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN FIRSHOHE VON 0,5 m ZULÄSSIG IST.

WERBEANLAGEN SIND AM GEBÄUDE ANZUBRINGEN UND DÜRFEN DIE TRAUFOHNE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERRAGEN. DIE WERBEANLAGEN DÜRFEN EINE GROSSE VON 2 MAL 2 METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. SELBSTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§9 (1) 21 BauGB)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE SIND MIND. 3,20 m BREIT UND GELTEN ZUGUNSTEN DER RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER, DER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER GEMEINDE.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	BEMASSUNGEN
	EMMISSIONSRADIEN
	BÄUME, KÜNFTIG ENTFALLEND
	SCHNITTBEZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

	DORFGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSHÖHE IN m

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	ABWEICHENDE BAUWEISE
	BAUGRENZE

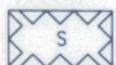
NEBENANLAGEN

§ 9 (1) 4 BauGB

	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
	ZUFAHRT

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND S = SICHTFLÄCHEN
--	---

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	VERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	--

	SUKZESSIONSFLÄCHE
--	-------------------

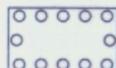
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
--	--------------------------------

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 BauGB

	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN EINES KNICKS
	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN
	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON STRÄUCHERN
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN EINES KNICKS
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN UND VON TEILBEREICHEN
	KENNZEICHNUNG VON TEILBEREICHEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



KÜNFTIG ENTFALLENE FLURSTÜCKSGRENZEN

28/5

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNFTIG ENTFALLENE BAULICHE ANLAGEN

10 m



BEMASSUNGEN



EMMISSIONSRADIEN

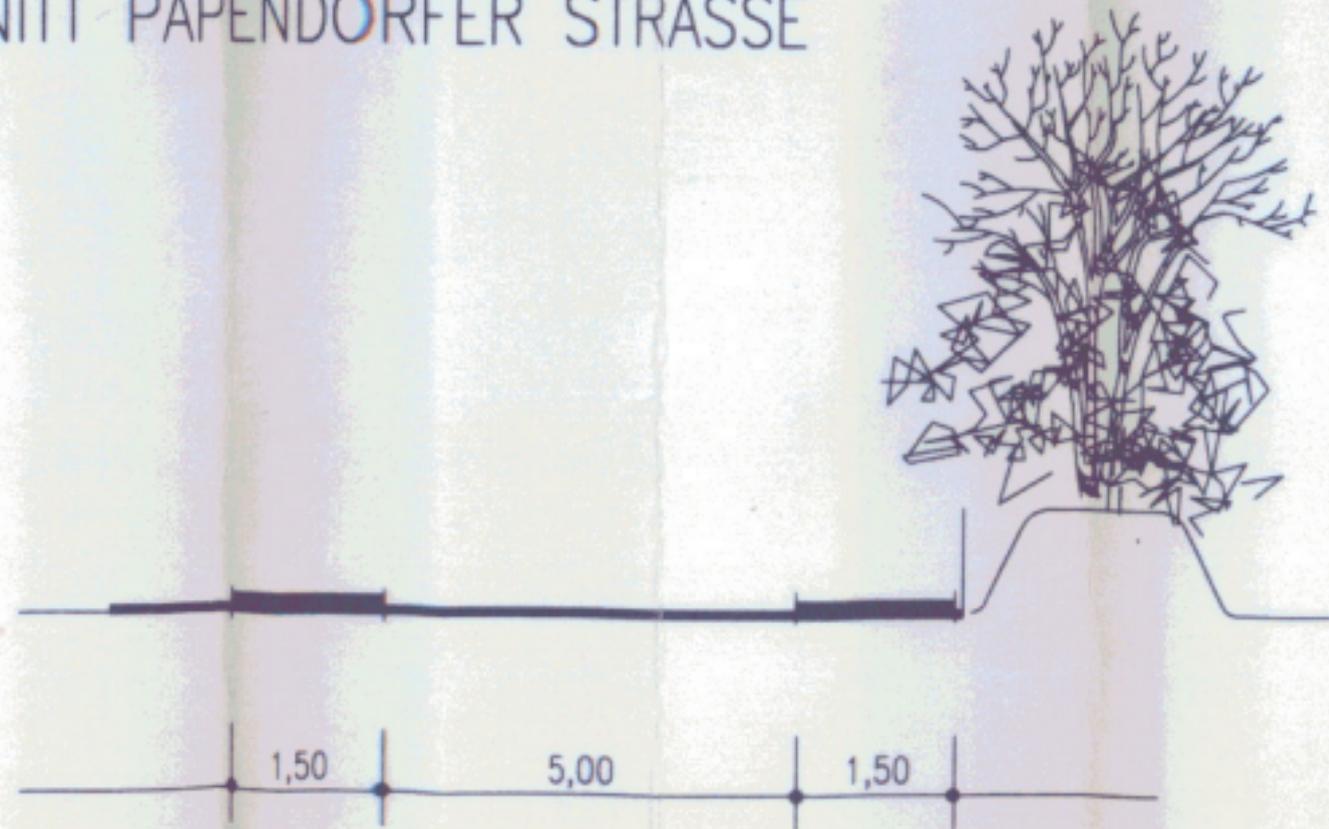


BÄUME, KÜNFTIG ENTFALLEND

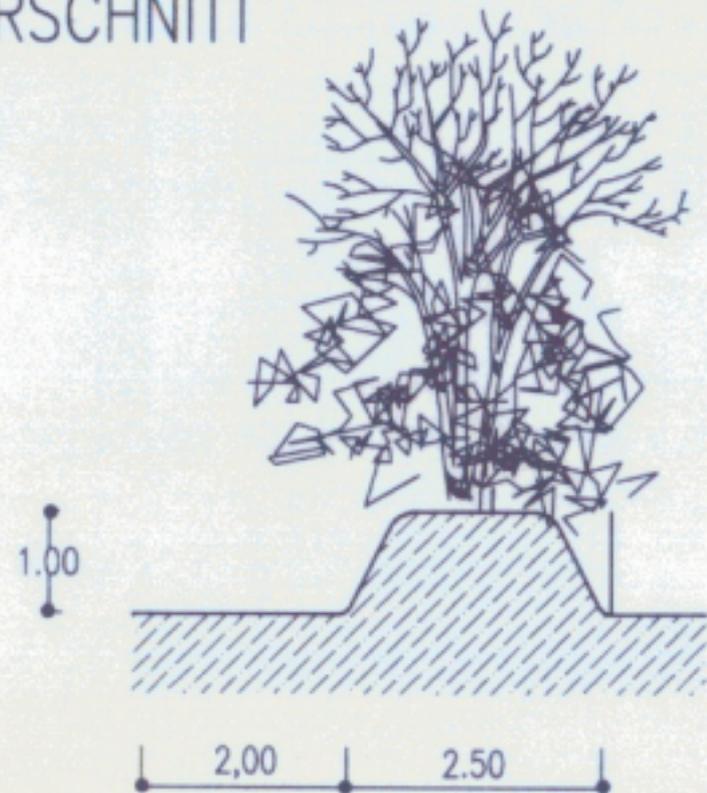


SCHNITTBEZEICHNUNG

SCHNITT A - A'
QUERSCHNITT PAPENDORFER STRASSE



SCHNITT B - B'
KNICKQUERSCHNITT



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.09.1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST IN FORM EINES AUSHANGES IN DER ZEIT VOM 11.10.1994 BIS ZUM 14.11.1994 MIT DER MÖGLICHKEIT ZUR ERÖRTERUNG DURCHFÜHRT WORDEN.

BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.10.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.09.1994 UND AM 21.11.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.10.1994 BIS ZUM 14.11.1994 UND VOM 05.12.1994 BIS ZUM 06.01.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.10.1994 UND AM 26.11.1994 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25. MRZ. 1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 26. MRZ. 1996



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.11.1994, AM 07.02.1995 UND AM 06.12.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

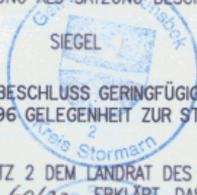
BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 21.11.1994 UND AM 06.12.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BRUNSBEK, 12. März 96



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS GERINGFÜGIG GEÄNDERT WORDEN. DEN BETROFFENEN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05.08. UND 12.08.1996 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 21.2.1997, AZ. 60/22-ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

BRUNSBEK, 26. Feb. 1997



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BRUNSBEK, 26. Feb. 1997



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 11.4.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 12.4.1997 IN KRAFT GETRETEN.

BRUNSBEK, 14. April 1997



BÜRGERMEISTER
Rudolf Vogel